

Étienne Balibar

---

## Was für eine Europäische Verfassung?<sup>1</sup>

Was üblicherweise der „Aufbau Europas“ genannt wird, befindet sich in einem Zustand, der nicht gerade zu Optimismus einlädt. Zumindest niemanden, der – wie der Verfasser – schon seit langem der Meinung ist, dass die politischen Perspektiven unserer Zeit, selbst wenn sie sich keineswegs auf die Fragen und Lösungen der „europäischen Probleme“ beschränken, sich dennoch zunehmend auf Rhythmus, Intensität und Universalität dieser Konstruktion beziehen, somit also auf eine Bestätigung Europas als politisches Projekt, und dies nach innen wie nach außen.

Das Jahr 2003 begann mit dem amerikanischen Krieg gegen den Irak, den die große Mehrheit der Europäer ablehnte, den sie jedoch nicht verhindern konnten, sowohl wegen des globalen Ungleichgewichts der Macht, wie aufgrund ihrer eigenen strategischen Spaltungen und ihrer Unfähigkeit, alternative Vorschläge für kollektive Sicherheit auszuarbeiten. Das Jahr ging zu Ende mit dem Scheitern des Gipfels von Brüssel. Dieser vereinte zum ersten Mal die „alten“ und die „neuen“ Mitglieder auf gleicher Augenhöhe, gleichzeitig lief er darauf hinaus, das Verfassungsprojekt des Konvents über die Zukunft Europas, wie es unter Valéry Giscard d'Estaing ausgearbeitet worden war, zu begraben. Dass es so kam, liegt sicherlich nicht in erster Linie daran, dass die Mittlerfunktion bei diesem verpatzten Gipfeltreffen von einem Ministerpräsidenten ausgeübt wurde, der am wenigsten dazu geeignet ist, die politische Autorität und die demokratischen Ansprüche der europäischen Nationen zu verkörpern: dem italienischen Geschäftsmagnaten Silvio Berlusconi. Aber man kann nicht umhin, dies als ein Symbol der „europäischen Misere“ anzusehen, die aufs jämmerlichste mit den immer wieder ausgemalten großartigen Perspektiven kontrastiert, nach denen man hoffte, dem „Niedergang“ des europäischen Kontinents entgegenzutreten, dessen dauerhafte Rolle in der „globalisierten“ Welt zu sichern oder auch, sein wirtschaftliches „Gewicht“ in eine gemeinsame politische Identität zu transformieren.

Selbst wenn dieses Scheitern nicht endgültig sein muss, wird ihm unvermeidlich eine lange Phase der Verhandlungen zwischen den Regierungen folgen, um den „Pragmatismus“ (noch einer dieser Gemeinplätze, den man genauer

---

1 Dieser Text erschien als Leitartikel in der Nr. 13 der Zeitschrift *Lignes* (in Zusammenarbeit mit *Transeuropéennes*), „L'Europe en partage“, Februar 2004 (Leo Scheer-Verlag, Paris).

untersuchen sollte) zurückzugewinnen, von dem man uns sagt, er habe die stetige Entwicklung und Erweiterung der Institutionen der Gemeinschaft seit dem Vertrag von Rom ermöglicht, indem der Öffentlichkeit und vor allem den politischen Eliten in den einzelnen Ländern gleichzeitig die Sicherheit vermittelt wurde, ihre hergebrachten Ordnungen bewahren zu können. Und man könnte sich darüber tatsächlich freuen – wie über das Hinwegfegen eines missglückten Projekts, das die Chance für einen Neuanfang mit ernsthaften Vorschlägen enthielte – wenn solche Vorschläge irgendwo in Sicht wären. Einerlei, ob man sich an die politischen Parteien und die Meinungsmacher, an die Institutionen der sogenannten „Zivilgesellschaft“ oder aber an die „alternativen“ Bewegungen und „globalisierungskritischen Netzwerke“ wendet: Man stößt auf bleiernes Schweigen. Besonders auffallend ist hierbei auch die Unfähigkeit der europäischen Gewerkschaften, die zwar jetzt alle in der Europäischen Gewerkschaftskonföderation vereint sind, aber dennoch nicht imstande waren, Ziele zu formulieren und eine gemeinsame Mobilisierung im europäischen Maßstab in die Wege zu leiten, oder auch nur untereinander eine Debatte zur Politik und zur sozialen Dynamik in Europa zu organisieren.

## Europa als Nicht-Identifiziertes politisches Objekt

Muss man aus diesen pessimistischen Feststellungen schließen, dass es für längere Zeit nichts mehr zu sagen oder zu tun gibt, was zu einer „europäischen“ Verfassung führen könnte? Sicherlich nicht, und dies nicht nur aus Gründen der politischen Moral und der intellektuellen Kohärenz. Es könnte tatsächlich sein, dass die Möglichkeit, Europas politische Identität auszumachen, es aus dem Status des „nicht-identifizierten politischen Objekts“ herauszuheben, nicht länger auf der politischen Tagesordnung der kommenden Epoche steht. Dies könnte auf verschiedene Defizite zurückzuführen sein: auf das Fehlen einer günstigen internationalen Konstellation wie von Kräften, deren Eigeninteressen sich bündeln lassen, das Fehlen von Utopien oder Mobilisierungsvorstellungen wie von Persönlichkeiten, deren Talent über das geschickte Wahltaktieren hinausgeht. Aber wenn es stimmt, dass der Aufbau Europas nicht automatisch erfolgt, dass er nach Entscheidungen verlangt und Risiken birgt, die seinen Verlauf umkehren können, so gilt auch, dass er einen sehr langen Prozess darstellt (man ist versucht, von einem „langen Marsch“ zu sprechen), der sich über viele Jahre hinweg entwickelt hat und wahrscheinlich noch länger dauern wird. Er hat bereits jetzt bestimmte Formen des Denkens und der politischen Aktion Vergangenheit werden lassen, außerdem juristische, soziale und kulturelle Fragen so in der öffentlichen Arena platziert, dass sie von dort nicht mehr wegzudenken sind. Darum ist es auch wichtig, sorgfältig die Begriffe zu analysieren, mit denen die Inhalte und die Dilemmata des „Aufbaus Europas“ intellektuell bearbeitet werden.

Es könnte also sein, dass die verpasste Gelegenheit in gewissem Sinn auch eine zu ergreifende Chance ist, um auf wirklich radikale Weise folgendes Verhältnis zu untersuchen: auf der einen Seite die *Aporien der Verfassungsdebatte*, die sich weitgehend um die Frage dreht, ob es heutzutage eine politische Alternative zur Form des Nationalstaats gibt, und damit zu dessen Form der Souveränität, nicht nur im extensiven Sinn des Territoriums, sondern auch im qualitativen Sinn der „Öffentlichkeit“ des Handelns und der staatlichen Existenz, auf der anderen Seite das *soziale Bewusstsein von Nöten*, die sich von einer Ecke Europas zur anderen weitgehend ähneln, ein Bewusstsein, das der so reichlich in der Presse benutzte Begriff „Politikverdrossenheit“ verharmlost und schönfärbt: Es genügt, in die ärmeren Viertel der Städte zu gehen, wo die Arbeitslosigkeit wächst und gleichzeitig die Preise steigen, in die Universitäten oder in die Krankenhäuser im Kürzungskoma, in die vom Abbau der Kulturpolitik strangulierten Theater, in die von legalen oder illegalen Immigranten bevölkerten Vororte, die wenig oder gar nichts von Europa erwarten, um zu verstehen, dass hier eher der Begriff Hoffnungslosigkeit zutrifft.

Um das Verhältnis der beiden Phänomene zunächst einmal negativ zu umreißen, greife ich auf den ebenfalls sehr oft missbrauchten Begriff des „demokratischen Defizits“ zurück, weil er, wörtlich genommen, genau diese beiden Dimensionen benennt. Ob die Krise des Aufbaus Europas auch unsere Chance wird, hängt teilweise von uns ab (oder jedenfalls sollten wir aus ihr unsere Chance machen), und sie ereignet sich zu einem Zeitpunkt, an dem man wirklich ohne hohles Pathos sagen kann, dass die Demokratie bedroht ist, und zwar als Form der Institutionalisierung von Politik, bedroht davon, ihren Sinn bei der Masse der Bürger zu verlieren, d.h. bei denen, für die und von denen sie gemacht wird. Ein solcher Verlust an Sinn, Verstehbarkeit und „Sichtbarkeit“ (wie man heute sagt), letztendlich an Wirksamkeit, öffnet jedoch den Weg für erschreckende Alternativen. Im Keim sind sie in dem angelegt, was – wiederum schönfärberisch – als die Ausbreitung der „Populismen“ und die „Revanche der Nationalismen“ bezeichnet wird, die Osten wie Westen betreffen, die formellen Mitgliedsländer der Union, aber auch diejenigen, die freiwillig oder gezwungenermaßen am Rande des europäischen Kontinents verharren, die Bewegungen der extremen Rechten und „sicherheitsfanatische“ Regierungskonzepte. Aber diese Krise ereignet sich auch in einem Augenblick (wie ich bereits andernorts geschrieben habe), da ein offiziell geforderter und von den politischen Kräften einer bedeutenden Weltregion unterstützter politischer Aufbau nur unter der zwingenden Bedingung zu Ende geführt werden kann, dass er einen *Fortschritt der Demokratie* bedeutet, und zwar hinsichtlich der Rechte und der institutionellen Praktiken wie auch im Verhältnis zu dem, was die bestehenden Institutionen selbst als Bestes produziert hatten (vgl. Balibar 2001: 281ff). Wir dürfen diese einander entgegengesetzten Möglichkeiten, diese durch die historische Konjunktur bedingte tendenzielle „Wahl“,

nicht aus den Augen verlieren – zwischen der *Zersetzung der Demokratie*, wenn es zu einem Zusammenbruch des europäischen Projektes oder zu seiner totalen Instrumentalisierung durch die herrschenden Klassen, die es in seinen augenblicklichen Engpass geführt haben, käme, und der *demokratischen Erneuerung*, deren Mittel und Ziel das Engagement für die Reform und Reformulierung des europäischen Projektes sein könnte. Deshalb ist auf die Diskussionen und Ausarbeitungen zurückzukommen, die im Zusammenhang mit der Idee der „europäischen Verfassung“ entstanden sind.

## Wider den „postnationalen Souveränismus“

Den Arbeiten des Giscard-Konvents lang vorausgegangen sind „konstitutionelle“ Diskussionen bezüglich der politischen Form der zukünftigen Europäischen Union. Sie bergen einen großen Reichtum in sich und werfen grundlegende theoretische Probleme auf. Es ist bedeutsam, dass sie zum ersten Mal seit langem (vor allem in Italien und Deutschland) für Juristen, Politologen, und Philosophen einen gemeinsamen Raum des Denkens und Diskutierens wiederhergestellt haben, in dem es auch um die eigentliche Bedeutung des Begriffs „Verfassung“ geht.

Was heute ein Problem darstellt und sogar von vordringlicher Wichtigkeit für die Europäer ist, ist nicht nur die Frage, *welche Verfassung* es für die Europäische Union geben sollte (dazu gehören immerhin so entscheidende Probleme, wie das, welche „Grundrechte“ sie garantieren und fördern sollte, und wie sie die Verteilung der politischen Autorität organisieren soll, wovon die klassische Frage nach der „Gewaltenteilung“ nur einen Teil darstellt). Tiefgehend stellt sich gleichzeitig die Frage, *was eine Verfassung ist*, inwiefern sie demnach direkt oder indirekt eine politische Gemeinschaft begründet (insbesondere, ob sie sich auf der Grundlage von schon bestehenden historischen Einheiten konstituiert oder ob sie diese „auflöst“, um sich direkt an die Individuen, die Bürger zu wenden); inwiefern sie also, um ihr Einheitsprinzip zu definieren, ein juristisches Moment ebenso wie den Wert des Engagements (oder wenn man will der Fundierung) braucht, um in sie ein Versprechen von Dauerhaftigkeit einzuschreiben.

Mit dem Prinzip der Dauerhaftigkeit wird klar gesagt, dass Europa sich keine Verfassung „geben“ kann (mehr oder weniger zentralisiert, mehr oder weniger liberal oder sozial, zur Förderung der Homogenisierung der Ursprungsnationen oder aber zum Schutz ihrer Unterschiede und ihrer Partikularismen), ohne das Problem des Ursprungsakts erneut aufzuwerfen und ohne *Innovationen* vorzunehmen, die sich auf die Geschichte der eigentlichen Idee der Verfassung (die schon viele Etappen durchgemacht hat) zu beziehen. Das Prinzip selbst umgreift mehrere Aspekte.

Es setzt heterogene *Verfassungstraditionen* ein und stellt sie in Konkurrenz zueinander, wobei es sich tatsächlich um national definierte politische Tradi-

tionen handelt, die ein Problem der „Übersetzung“ im eigentlichen Sinne des Wortes darstellen, d.h. ein Problem ohne vorher feststehende Lösung oder dessen Lösung selbst ein Ziel der „Verfassungsgebung“ bildet. Man kann es weder auf den Gegensatz zwischen Traditionen der geschriebenen und der nicht geschriebenen Verfassung reduzieren noch auf diejenigen zwischen Traditionen der Reglementierung und Einschränkung der Gewalt und solchen der Vertretung der *volonté générale*. Hier wird die „dialektische“ Beziehung zwischen Politik und juristischer Form ins Spiel gebracht, und ihr hat der nationalstaatliche Rahmen der Institution eine ganz besondere Form gegeben: Soweit wie möglich wurde sie innerhalb der Staatsgrenzen „neutralisiert“ (oder auch: das Recht, die Regeln und konstitutionellen Prozeduren wurden zu Instanzen der *Entpolitisierung* derjenigen politischen Konflikte, die die Gemeinschaft selbst in Gefahr bringen könnten) und nach außen hin periodisch „intensiviert“ (was darauf hinausläuft, die „Politik“ auf die Wahl von Krieg und Frieden zu konzentrieren, zumindest aber sie permanent mit der Drohung der *Militarisierung* oder der Aufhebung dieser Drohung mit „anderen Mitteln“, wie sie die bewaffnete Gewalt zwischen Nationen darstellt, zu belasten). Selbstverständlich führt die Frage, ob und wie man „Europa verfassen“ kann, notwendigerweise zu einer ganz anderen Art, die Beziehung zwischen Recht und Politik zu denken und zu praktizieren wie auch zu einer Verschiebung ihrer jeweiligen Grenzlinien und Kompetenzen. Was auch immer manche dazu denken oder sagen mögen, so gibt es wenig Aussichten, diese Frage durch eine Reduktion von Politik auf Recht oder durch eine Reduktion von Recht auf Politik aufzulösen (sagen wir Habermas für den einen, Negri für den anderen Fall). Aber man könnte ihr sowohl durch eine Vermehrung der „Quellen“ des Rechtes und der juristischen Legitimität beikommen wie auch dadurch, dass die Notwendigkeit des Konflikts und des produktiven Charakters der Instabilität der Normen im Recht selbst überdacht wird.

Es mag scheinen, dass eine Situation dieser Art alle Merkmale eines „konstituierenden Moments“ aufweist, bei dem die Verfassung weder einfach Produkt der Juristen ist (was der Giscard-Konvent anstrebte, indem er auf traditionelle Art versuchte, nach dem Modell einer Vertragsaushandlung einen „technischen Mittelweg“ zwischen den Forderungen der verschiedenen Parteien zu finden), noch eine schon bestehende und der Geschichte entzogene Idealform, sondern ein politisches Problem und daher letztendlich eine Erfindung. Diese Formulierung (oder die damit verwandte des „konstituierenden Prozesses“) wird jedoch von einigen der klarsichtigsten Teilnehmer an der philosophischen Debatte abgelehnt (vgl. insbesondere Marramao 2003). Sie fürchten die gegenseitige Anziehung der zwei inhärenten Ideen des *konstituierenden Moments*: der *kollektiven Erfindung* im wesentlichen politischer Natur, somit eine neue Form von Verfassung und der *konstituierenden Macht* (traditionsgemäß, von Sièyes zu Schmitt, als Gegensatz zur *konstituierten Macht* der Insti-

tutionen und Staatsorgane verstanden, die heutzutage bei den Verteidigern der Idee der *volonté générale* als Quelle der Regierungs- und Gesetzgebungslegitimität wie auch bei den Theoretikern der *multitude* als soziale Kraft, die Institutionen produziert, immer präsent bleibt). Letztlich befürchten sie, dass der Übergang von einer nationalen zu einer postnationalen oder supranationalen Legitimität als Deckmantel dafür dient, auf europäischer Ebene den Mythos des „souveränen Volkes“ mit seinen essentialistischen Auslegungen wieder einzuführen (was auch mit einer ganzen Reihe von sonstigen Postulaten verbunden wäre: das Volk ist *ein einziges* und *unteilbares*, also *homogen*, sei dies nun ethnisch, kulturell oder gar politisch, und es steht über den Gesetzen, die es durch die Autonomie seines Willens „schafft“). Im europäischen Maßstab hätte dieser Mythos sogar noch weniger Chancen, ohne staatlichen Zwang oder ohne Gewalt durchgesetzt zu werden, als dies in der Geschichte der Nationalstaaten der Fall war.

Ich nehme den Einwand und die Warnung sehr ernst, aber es scheint mir, dass beide zum Teil auf einer *petitio principii* beruhen und dass sie daher das Problem der demokratischen Verfassung der politischen Dimension berauben, ohne die eine solche auf juristische Technologie reduziert wird. Es handelt sich dann um eine *petitio principii*, wenn das Volk – der implizite Bezugspunkt jeder Idee von Demokratie – nicht in seiner historischen Veränderlichkeit gedacht wird, sondern als mythisches Bild, wie es der Nationalstaat konstruiert (und ich denke, dass man präzisieren müsste: der bourgeoise und imperialistische Nationalstaat), um dieses ins Diesseits zu projizieren und sich damit zu legitimieren. Es ist der Staat, der so das „Volk“ konfiguriert, indem er ihm gleichzeitig die Merkmale einer imaginären Allmacht verleiht und ihm bei der Ausübung seiner Macht von vornherein alle Arten von Hindernissen in den Weg legt (man denke an die klassischen Debatten über die Macht, die Verfassung zu revidieren, an das Initiativrecht der Bürger, an die Kontrolle der Verfassungsmäßigkeit usw.). Auf diese Art eignet sich der Staat eine Quelle der absoluten Legitimität an, in modernen Zeiten die einzig unanfechtbare (die Selbstbestimmung der Kollektivität) und verhindert gleichzeitig, dass das „reale Volk“ oder die „Massen“, die die Macht zum Widerstand gegen die etablierte Ordnung repräsentieren, ins politische Feld der legalen Politik eindringen. Sicherlich setzen in der aktuellen Lage einige auf diese Option, nämlich diejenigen, seien sie Schmittianer oder nicht, die in der europäischen Konstruktion im wesentlichen ein Mittel sehen, die Beziehung zwischen Politik und Macht wiederherzustellen, und die „Freund-Feind“-Dialektik wieder in Gang zu setzen (insbesondere im Rahmen einer Konfrontation mit der amerikanischen Hypermacht, oder allgemeiner, in der Perspektive eines globalen Raums, in dem die „Politik“ durch den Wettbewerb strukturiert wäre, im Zweifelsfall auch durch den Zusammenstoß mehrerer regionaler supranationaler Blöcke). Es ist notwendig, sich gegen diesen postnationalen „Souveränismus“ zur Wehr

zu setzen (der in Wirklichkeit nichts anderes ist als die Umsetzung und Potenzierung des alten 'Staat-Volk-Nation-Mythos'). Dennoch ist damit nicht zu rechtfertigen, dass das Problem der *Bürger-Politik* vernebelt wird, das nicht ein Problem der „Legitimität“ sondern ein Problem der „Teilhabe“, der „Fähigkeit“ und der „Aktivität“ ist: was der junge Marx in seiner von den Debatten der revolutionären Periode inspirierten Terminologie die „legislative Gewalt“ genannt hat – nicht allein im Sinn einer technischen Gewaltenteilung (die *legislative Gewalt* im Gegensatz zur *exekutiven Gewalt*, und gegebenenfalls zu anderen Gewalten), sondern im Sinn einer De-Autonomisierung des Staates und der Verwaltung oder einer praktischen Kritik ihrer „Autonomisierung“, die sie permanent über die Gesellschaft stellt (Marx 1843). Es geht also um die Kontrolle der Regierenden durch die Regierten, bzw. um die „permanente Erziehung“ der politischen Institution und um eine Aufwertung der politischen Rechte der Zivilgesellschaft (oder noch radikaler: um eine Infragestellung der *Trennung* zwischen Zivilgesellschaft und Staat). In diesem Sinn glaube ich an die Notwendigkeit, die *Frage der konstituierenden Macht* ohne vorgegebene Antwort und insbesondere ohne essentialistische Vorannahme erneut aufzuwerfen, wenn sich das europäische Verfassungsprojekt (im juristischen und politischen Sinn) *im Verhältnis zu den konstitutionellen Traditionen*, von denen es herrührt, tatsächlich erneuern soll. Ich möchte diese Notwendigkeit mit einem kurzen Exkurs zur Frage der „Föderation“ veranschaulichen.

## Europa als Föderation

Olivier Beaud (2004) und Kalypso Nicolaïdis (2004) zeigen auf unterschiedliche Weise, dass die Schwierigkeit, Europa als „Föderation“ zu denken, nicht so sehr in der traditionellen Antithese zwischen der Föderation als dezentralisiertem Nationalstaat (Typ USA oder Deutschland) und der Föderation als plurinationaler Allianz (oder Konföderation vom Typ Schweiz oder Kanada) besteht als in der Festlegung des „föderalen Volkes“.

Zielt die Herstellung einer politischen Union nicht darauf ab, zuvor existierende historische Einheiten („Staaten“) zu absorbieren, um ihre Autonomie schrittweise einzuschränken, sondern im Gegenteil darauf, ihnen die Mittel dafür nach Möglichkeit zu erhalten, so zwingt dies Beaud zufolge dazu, sich mit dem „föderalen Dilemma auseinander zu setzen“: Wie definiert man „soziopolitische Homogenität“, *ohne* daraus gleich „kulturelle Homogenität“ (oder gar ethnische Homogenität) zu machen? Wie kann man also eine *sekundäre* Homogenität schaffen, die auf Anerkennung und Respekt gegenüber der *primären* Heterogenität, oder – genauer gesagt – der historisch bedingten Heterogenität gründet, davon qualitativ jedoch abweicht? Diese eigentliche politische Homogenität kann nur auf „Werten“ beruhen, oder, noch besser, auf demokratischen Praktiken, die eine normative Reichweite haben (und die daher gebebe-

nenfalls Maßnahmen zur „Verteidigung der Demokratie“ erforderlich machen, so wie man das flüchtig aus Anlass des Machtantritts der österreichischen neofaschistischen Partei erwogen hat).

Als Abhilfe gegen das „demokratische Defizit“ Europas vertritt Kalypso Nicolaidis demgegenüber, dass nicht zentrale Vorrechte im Namen der Verfassung eines „europäischen Volkes (*demos*)“, dessen Mitglieder direkt durch die Gemeinschaftsinstitutionen „repräsentiert“ sind, verstärkt werden sollten, sondern sie plädiert für eine radikale Dezentralisierung (dies auch im unmittelbaren Wortsinn: Rotation der Entscheidungs- und Vermittlungsinstanzen zwischen allen Hauptstädten Europas), unter der Bedingung, dass die europäischen Staaten gleiche Rechte für ihre Bürger und für diejenigen „verbündeter Staaten“ garantieren und in einen „tugendhaften Wettbewerb“ zur Verallgemeinerung der fortschrittlichsten sozialen und kulturellen Rechte eintreten würden. Auch dies stellt unter Rückgriff auf eine andere Begrifflichkeit einen Vorschlag dar, wie man den abstrakten Gegensatz von Homogenität und Heterogenität überwinden kann, wenn man nämlich eine Perspektive wählt, die nicht von Vorannahmen und der Zuweisung von Identitäten bestimmt ist, sondern von Zielen und konstruktiver Leistung auf der politischen Ebene.

In beiden Fällen, und dies sicherlich nicht zufällig, stößt man auf die Problematik der „inneren Grenze“, die von der Überwindung antagonistischer nationaler Identitäten herrührt, wenn man versucht, deren traditionellen staatlichen Gebrauch gewissermaßen umzukehren, um daraus Instrumente der Kommunikation statt des Ausschlusses zu machen. All das ist aufgehoben, wenn es eine dominante öffentliche Meinung oder einen dominanten politischen Willen gibt, wenn also ein supranationaler „öffentlicher Raum“ existiert, der sich selbst gewisse Regeln auferlegt, oder auch eine Logik der gegenseitigen Anerkennung, die sich selbst stützt und Tendenzen zur Nachahmung und Gleichwerdung entwickelt anstelle der Korporatismen und des „Narzissmus der Unterschiede“ (was man in anderen Sprachen auch „Kommunitarismus“ nennt). Es handelt sich hier nicht notwendigerweise um Teufelskreise. Vielmehr soll das europäische Volk gerade nicht verdinglicht, essentialisiert oder als politisches Subjekt postuliert werden, das Identitäten und historische Solidaritäten transzendieren würde, sondern es soll verstärkt als *immanente Tendenz* in der politischen Praxis der Staaten und der Völker *Europas* existieren, wobei diese Praxis in ihren Inhalten auf die Anstrengung verweist, gemeinsam und auf so egalitäre Weise wie möglich, die sozialen, kulturellen und auch militärischen Probleme zu lösen, die jede Einheit von nun an alleine nicht mehr meistern kann.

Dieses Postulat trägt einen ganz klassischen Namen, wenn man sich an die etymologischen Bedeutungen des Begriffs *politeia* erinnert und daran, wie „Verfassungen“ der Zeit der Aufklärung es sich zur Aufgabe gemacht hatten, die Universalität der Menschenrechte zu institutionalisieren, indem der Zugang zu Bürgerrechten (oder dem Recht auf Politik) verallgemeinert wurde:



Dieser Begriff ist derjenige der *citoyenneté*. Es handelt sich hier wohlgerne nicht darum, europäische Bürgerrechte zu *verleihen*, im Sinn, dass eine „sovereäne Einheit“ ihre Souveränität gerade dadurch manifestiert, dass sie unterscheiden würde zwischen denjenigen, die sie ein- und anderen, die sie ausschließt, zwischen denjenigen, die sie an sämtlichen politischen Rechten teilhaben lässt und anderen, denen sie diese vorenthalten oder nur teilweise gewähren würde. Vielmehr handelt es sich darum, wie die Praktiken der Teilnahme an der „öffentlichen Sache“ im europäischen Raum ausgedehnt und wirksam werden können, auf welchen Ebenen auch immer, und welcher Art auch immer der Typ des „Kollektivs“ sei, im Rahmen dessen die Individuen sich ausdrücken und intervenieren (die Nationen sind dabei offensichtlich privilegierte Kollektive und dies vor allem durch ihren institutionalisierten Charakter; aber offensichtlich können sie nicht die einzigen Träger des „öffentlichen Raums“ bleiben, da die horizontalen nationalen Beziehungen intensiver und die kulturellen oder wirtschaftlichen Praktiken direkt transnational werden). Die erweiterte *citoyenneté* in diesem Sinne unterscheidet sich sowohl vom Korporatismus und vom Kommunitarismus als auch von der staatlichen Souveränität. Daher vertrete ich nicht nur, dass sie die Bedingung und den Inhalt des „konstitutionellen Prozesses“ bilden sollte, im Laufe dessen Europa vielleicht eine eigenständige Konzeption der politischen Institution entwickeln wird, sondern dass sie von Anfang an die eigentliche Form der immanenten Widersprüche der Idee und des Ausdrucks der „Volkssouveränität“ darstellt, die ihrerseits durch die Krise der Nationalstaaten politisch unausweichlich wurde. Aber die Widersprüche können auf produktive Weise nicht gelöst werden, wenn das Politische auf einen Raum der technischen Kontrolle über Kommunikation und Austausch oder aber juristisch auf die Kontrolle von „Prozeduren“ in bezug auf die Universalität von administrativen Entscheidungen reduziert wird, ohne dass auf Gerechtigkeit und Übereinstimmung mit bestimmten „grundlegenden“ Werten der Freiheit und Gerechtigkeit geachtet wird.

## Die sozialen Rechte

Auf dieser Grundlage können wir – zumindest hypothetisch – eine besonders neuralgische Frage der europäischen Verfassung untersuchen, die meiner Meinung nach in hohem Maße dafür verantwortlich ist, dass sich die Mechanik der *juristischen* Definition bremsend ausgewirkt hat. Es geht um die Beziehung zwischen der Institution der sozialen Rechte und dem Postulat eines wirtschafts“liberalen“ Europas.

Die Diskussion, inwieweit der Prozess der europäischen Konstruktion untrennbar mit dem Wirtschaftsliberalismus verbunden ist, ist nicht neu, und sie erfährt durch die „Erweiterung“ der Europäischen Union einen besonderen Akzent. In der öffentlichen Meinung und insbesondere im Diskurs der Regie-

rungen enthält sie erstaunliche Zonen des Nicht-Ausgesprochenen, Ungesagten, sogar des Verbotenen, die daran hindern, ihre grundlegende Bedeutung zu erfassen. Dazu gehört, dass eine formelle Debatte dazu eröffnet wird, in welchem Maße die „sozialen Rechte“ überhaupt als „Grundrechte“ betrachtet werden können, sollen diese ja nicht nur einfach die Freiheit und Rechte des Individuums schützen, sondern sie setzen eine Verteilung und Umverteilung der „öffentlichen Güter“ und der „öffentlichen Dienstleistungen“ durch die Gemeinschaft voraus, was im allgemeinen über kollektive Aktionen, Interessenkonflikte und Verhandlungen zwischen den sozialen Gruppen und dem Staat durchgesetzt wird. Die liberale Ideologie (oder genauer gesagt, die neoliberalen, da die Traditionen des klassischen Liberalismus dazu viel nuancierter sind) verneint solche Grundrechte und sieht in jeder anderen Antwort die Keime einer totalitären Abweichung (die bereits mit einem Minimum an sozialem Schutz oder einer staatlichen Garantie gleichen Zugangs zu öffentlichen Bildungs- oder Gesundheitsdienstleistungen beginnen soll). Die Antwort darauf findet sich auf die Grundlage der politischen *citoyenneté*. Denn es hat sich gezeigt, dass die sozialen Ungleichheiten den machtvollsten Faktor des Ausschlusses aus der politischen Praxis darstellen und daher auch Forderungen nach „gleichem Recht“ oder des gleichen Zugangs zur Repräsentation und zu Entscheidungen verletzen. Im Gegenzug bildeten kollektive Widerstandsbewegungen zur Eroberung oder Verteidigung der sozialen Rechte (insbesondere in der europäischen Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts, aber die Erfahrungen anderer Weltregionen widersprechen dem nicht) eine der wirksamsten Formen, den Zugang der Bürger und Bürgerinnen zu einem politischen Ausdruck zu erreichen. Die Frage ist demnach aktueller denn, wie diese Bewegungen sich an neue historische Bedingungen und an einen neuen Raum gewöhnen werden, indem sie Forderungen nach neuen Rechten formulieren, die zur *citoyenneté* gehören und Bestandteil des derzeitigen „konstituierenden Moments“ sind (man kann als Mindestmaß die Forderungen nach Gleichheit der Geschlechter und der Nationalitäten im Zugang zu öffentlichen und privatwirtschaftlichen Funktionen erwähnen, da diese offensichtlich eine der Dimensionen der *citoyenneté* darstellen, hinter die Europa nicht zurückfallen kann, ohne seine eigene historische Glaubwürdigkeit aufzugeben).

Des Weiteren wird die Debatte durch eine sowohl von der „Rechten“ als auch der „Linken“ wach gehaltenen Mythologie überdeckt, der zufolge das europäische Projekt (unter den Bedingungen des Kalten Kriegs als Beitrag zu einer „Verteidigung des Westens“ geboren und danach als Anpassungsinstrument der europäischen Gesellschaften an die Beschleunigung der kapitalistischen Globalisierung neu fundiert) notwendigerweise an eine wirtschaftlich liberale Perspektive gebunden sei, in der die öffentliche Macht keine andere Funktion hat als den formalen Rahmen der Konkurrenz und „des Überlebens des Anpassungsfähigsten“ zu garantieren. Hierbei wird allerdings übersehen, dass die

Konstruktion Europas zumindest von den 1950er bis in die 1980er Jahre hinein als Motor ein beeindruckendes Zusammenwirken von öffentlicher Entwicklungs- und wirtschaftlicher Modernisierungspolitik, von technologischer Innovation und wissenschaftlicher Zusammenarbeit gehabt hat. Zudem hat hierbei zwischen den zwei wirtschaftlichen Entwicklungslogiken immer zumindest ein Konflikt bestanden. Es stimmt demgegenüber, dass eine große Zahl dieser Politikfelder (deren Symbol vielleicht die gemeinsame Landwirtschaftspolitik ist) schon seit langem (und insbesondere unter dem Druck von Regierungen, wie der französischen, die unter dem Einfluss von machtvollen Wählerlobbys standen) in eine Logik des Korporatismus und des „Brüsseler“ Bürokratismus eingesperrt wurden. Und es ist unbestreitbar, dass der Kontext des triumphierenden Neoliberalismus, der politischen wie wirtschaftlichen „Stabilitäts“pakete, um die herum die aufeinander folgenden Erweiterungen verhandelt wurden, mit der zunehmenden Durchsetzung der Dogmen der Orthodoxie der Marktgesellschaft einher ging, insbesondere mit dem monetaristischen Dogma der „strengen Haushaltsführung“. Auf diese Weise ist die gemeinsame Politik allmählich zu einer Politik der Blockierung, sogar der Zerstörung dessen, was sie selbst aufgebaut hat, geworden. Ab einem bestimmten Grade hat dies nichts mehr mit situativen Entscheidungen zu tun, die umkehrbar wären, sondern es wird daraus ein „konstitutiver“ Aspekt des Projekts selbst.

Schließlich ist die Diskussion der Beziehung zwischen dem Aufbau Europas und dem Liberalismus teilweise durch die gleichfalls links wie rechts verbreitete Überzeugung verfälscht, eine umverteilende Sozialpolitik und die „voluntaristische“ oder „planende“ Wirtschaftspolitik, die sie unterstützen würde, könnten nichts anderes als eine Zunahme an Staatlichkeit und eine Stärkung staatlicher Kontrolle über das soziale Leben bedeuten, also eine verstärkte *Abhängigkeit* der Individuen von einer bürokratischen Macht, die immer weiter von ihren realen Bedürfnissen, Meinungen und Wahrnehmungen entfernt ist. Wenn der Wohlfahrtsstaat, der aus den Klassenkämpfen und den Bewegungen für die „sozialen Bürgerrechte“ des 20. Jahrhunderts (um den durch T.H. Marshall verbreiteten Begriff aufzugreifen) tatsächlich ein in der Geschichte nie da gewesenes Instrument der Zentralisierung, der „Disziplinierung“ und der Einebnung der sozialen Unterschiede war, wie ginge es dann mit einem Sozialstaat zu, der nicht mehr nur national, sondern supranational agieren würde?<sup>2</sup> Darauf kann man antworten, dass der Sozialstaat sich nicht ohne einen permanenten Konflikt entwickelt, der weit davon entfernt ist, ihm äußerlich zu sein, sondern im Gegenteil die Bedingung seines Bestehens bildet, und der im Sinne dessen, was ich andernorts das „Machiavelli-Theorem“ genannt

---

2 Vgl. zur Konstruktion und den antithetischen Formen des nationalen Sozialstaats im Europa im 20. Jahrhundert das unersetzliche Werk von Donald Sassoon (1998). Zu den Konsequenzen seines Abbaus im Sinne einer „negativen Individualisierung“, vgl. die Arbeiten von Robert Castel, insbesondere Castel (2003).

habe (Balibar 2003: 125ff), eine *faktische Institution* der „konfliktuellen Demokratie“ darstellt (also einer konfliktgeladenen, instabilen Form der Demokratie, in der Konsens nichts als ein relatives Ideal für bestimmte Momente und bestimmte Gruppen ist) und einen (prinzipiell) „europäischen“ Beitrag zur Idee der Verfassung bildet. Bevor ein etatistischer Moloch geschaffen wäre, würde eine Erneuerung der Sozialpolitik in Europa Konflikte aufbrechen lassen, d.h. zu einer Debatte um wirkliche Einsätze führen, also zu ... Politik.

### Zur sozialen Staatsbürgerschaft!

Tatsächlich gehört das „Non-Dit“ der europäischen Verfassung, das „Ungesagte“ auf eine andere Ebene als die Fragen der Doktrin, des Prinzips oder der Geschichte. Es betrifft die letztendliche Bedingung der Sozialbürgerschaft, den Verlauf der Demarkationslinie zwischen dem Politischen und dem Wirtschaftlichen, heute verfassungsmäßig vom Politischen *geschieden* (und vor diesem in Schutz genommen), als Teil des „Nicht-Politischen“, das aber genau darum als Souverän oder „Meister“ des „Politischen“ etabliert ist. Auch hier muss man sich vor Vereinfachungen hüten, da es bei dieser Demarkationslinie fluktuierende Elemente und juristische Verschiebungen gibt, die nicht zufällig sein können. Sind nicht zum Beispiel die Haushaltsregeln, die die Budgetdefizite auf maximal 3% des BIP beschränken, gerade vom Typ einer Verfassung, da sie aus dem „Stabilitätspakt“ resultieren, der dem Vertrag von Amsterdam aufgrund einer Entscheidung des europäischen Gipfels beigefügt ist und von einem anderer Gipfel leicht wieder aufgehoben werden könnte?

Im Gegensatz dazu wird der „harte Kern“ von den Statuten der Europäischen Zentralbank gebildet, die sowohl die Unabhängigkeit gegenüber Regierungsentscheidungen, seien sie national oder europäisch, umfassen, sowie den Erhalt des Wertes des Euro und das Verbot inflationärer Geld-Emissionen. Viel mehr als beim Phantom der Volkssouveränität, handelt es sich hier tatsächlich um ein machtvoll überlebendes Prinzip der Souveränität, um so mehr als diese von nun an in gewisser Distanz zum Staat (wenn auch nicht zu den sozialen Kräften, die ihn dominieren) etabliert ist, die Form der Verfassung von innen bestimmt und ihr einen absolut undemokratischen Charakter aufdrückt. Man sollte festhalten, dass dieser die Europäische Zentralbank betreffende Teil der faktischen Verfassung der Eröffnung des offiziell so genannten „Verfassungsgebenden Prozesses“ vorangegangen ist und diesen bedingt hat, und dass wohlgemerkt niemals davon die Rede war, ihn wieder in Frage zu stellen, da er ja „das Politische“ nicht betraf.<sup>3</sup>

Es geht hier nicht um die formelle Trennung der Gewalten, sondern um die

---

3 Dieser außergewöhnliche Charakter der Statuten der Europäischen Zentralbank, selbst im Verhältnis zu denen der amerikanischen Zentralbank, ist mehrfach unterstrichen worden, insbesondere durch den Nobelpreisträger und ehemaligen Chef der Weltbank Joseph Stiglitz.

Festschreibung von Ungleichheit. In Frankreich und anderswo redet man immer mehr von der Notwendigkeit, sich ein Europa „mit veränderlicher Geometrie“, „mit zwei Geschwindigkeiten“ vorzustellen, oder dies wird auch als bereits bestehendes Faktum festgestellt. Aber das Europa der zwei Geschwindigkeiten besteht nicht so sehr zwischen Nationen, sondern innerhalb von Gesellschaften und genau aus diesem Grund hat es einen zutiefst selbstzerstörerischen Effekt: Das reiche Europa, insbesondere das der Finanzunternehmen (oder das der Industrieunternehmen, die sich in Finanzunternehmen verwandeln, wie Alcatel) transnationalisiert sich und verlagert seine Standorte auf globaler Ebene, es installiert sich der Tendenz nach jenseits von Europa. Dagegen bleibt das arme Europa, das der Arbeitslosen oder prekär Beschäftigten, der Menschen auf dem Weg zur Reproletarisierung, der Studierenden in Institutionen ohne finanzielle Mittel und ohne internationale Anerkennung, der Lehrer mit der Aufgabe, das erbärmliche Leben in den Vororten zu verwalten, dieses Europa bleibt auf den Bereich „innerhalb“ von Europa fixiert. In diesem „nationalen“ oder sogar *lokalen* Rahmen ist dennoch von den traditionellen Lebensweisen und Identitäten nichts übrig geblieben. Es herrscht eine erzwungene Immobilität vor, bei der private Solidarität den Niedergang der sozialen Schutzinstitutionen mehr schlecht als recht ersetzt. Hier besteht ein Gefühl der gesellschaftlichen Machtlosigkeit, die geradezu das Herausfallen aus dem Raum der *citoyenneté* bedeutet. Diese Situation steht im Widerspruch zu den durch die Charta der Grundrechte (die als Zweiter Teil in die Verfassung aufgenommen wurde) proklamierten Zielen, deren Formulierungen gewollt sehr allgemein gehalten sind. Die beschriebene Situation entspringt aus der Konstruktion eines „föderativen“ Modells, innerhalb dessen die Idee der Volkssouveränität in Frage gestellt wird, während gleichzeitig die Trennung des Politischen und des Wirtschaftlichen dazu führt, dass die Finanz- und Geldmacht souveräne Autorität erhält.

Es ist tatsächlich nicht daran zu denken, in Europa auf dem Gebiet der Sozialpolitik oder der Lokalpolitik zivilgesellschaftliche Praktiken zu institutionalisieren und neue Rechte zu aktualisieren, so lange die Massenarbeitslosigkeit eine unerschütterliche, durch die Verfassung geschützte Realität bleibt. Faktisch ist es verboten, eine keynesianische Politik zur Ankurbelung der Wirtschaft umzusetzen, da diese öffentliche Investitionen und damit auch öffentliche Defizite erfordern würden.<sup>4</sup> Ohne derartige Strategien gibt es jedoch weder den kollektiven Kampf gegen Ungleichheiten, noch die Reintegration der „ausgeschlossenen“ und in die Spirale des „negativen Individualismus“ (Robert Castel) getriebenen Bevölkerungsgruppen, ebenso wenig wie Auswege aus der Gewalt zwischen den Generationen oder innerhalb der Stadtviertel (vgl. dazu Beaud/Pialoux 2003), die Überwindung des „sozialen Leids“ (Dejours 1998)

---

4 Ich schließe mich in dieser Hinsicht den Vorschlägen von Yann Moulier-Boutang (2003: 17) an.

oder die Infragestellung des Systems der verdeckten *Apartheid*, die mit der Umgestaltung der äußeren Grenzen der Europäischen Union zu Frontlinien eines (defensiven, aber mörderischen) Kriegs gegen die Armut des Rests der Welt werden (Dal Lago/Mezzadra 2002). Auch ein Ende im Kampf gegen den Prozess der kulturellen Verarmung, der aus dem fortschreitenden Abbau staatlicher Kultursubventionen folgt, ist nicht in Sicht.

Werden die Dogmen der monetaristischen Orthodoxie, die durch die Verträge institutionalisiert wurden, die der augenblicklich vorgeschlagenen Verfassung vorausgegangen sind, in Frage gestellt, so wird dies erhebliche Konflikte hervorrufen. Ob es sich um den offenen Konflikt mit der amerikanischen Politik handelt (die sich Defizite des Haushalts und der Handelsbilanz leistet, die ohne Beispiele in der modernen Geschichte sind und die USA auf Kosten der ganzen Welt leben lässt, was aber auch erklärt, warum sie das Monopol auf dieses Modell erhalten wollen), um die Machtprobe zwischen Staaten, deren Kapital auf der Suche nach spekulativen Investitionen mit schneller Rendite und ohne jede Überwachung ist, oder um die mögliche Wiedergeburt der sozialen Bewegungen, die aus den Folgen der Deindustrialisierung und der Etablierung einer Gesellschaft der zwei Geschwindigkeiten entstehen kann. Vielleicht werden die Konflikte in jedem Fall ausbrechen, dann aber unter Umständen, die für das europäische Projekt einer demokratischen Verfassung noch zerstörerischer sind. In jedem Fall ist es müßig, die Gründe für dessen Blockierung bei den laut tönenden Verlautbarungen der Politiker (über die strategischen und taktischen Differenzen zwischen den Regierungen) zu suchen, während das verschleiert wird, was sie, im stillen Einverständnis, zurückdrängen.

*Aus dem Französischen übersetzt von Carla Krüger,  
bearbeitet von Dorothea Schmidt*

## Literatur

- Balibar, Étienne (2001): *Nous, citoyens d'Europe? Les frontières, l'Etat, le peuple*, Paris, Editions La Découverte
- Balibar, Étienne (2003): *L'Europe, l'Amérique, la Guerre. Réflexions sur la médiation européenne*, Paris, Éditions La Découverte.
- Marramao, Giacomo (2003): *Passaggio a Occidente. Filosofia e globalizzazione*, Bollati Boringhieri.
- Marx, Karl (1843): Zur Kritik der Hegelschen Rechtsphilosophie, in: *MEW* 1, S.201-333.
- Beaud, Olivier (2004): La question de l'homogénéité dans une fédération. Des Etats-Unis d'Amérique à l'Europe, in: *Lignes* 13.
- Nicolaïdis, Kalypso (2004): Notre 'démocratie' européenne. Réflexions sur le débat constitutionnel, in: *Lignes* 13.
- Sassoon, Donald (1998): *One Hundred Years of Socialism: The West European Left in the Twentieth Century*, New York, The New Press.
- Castel, Robert (2003): *L'Insécurité sociale. Qu'est-ce qu'être protégé?*, Éditions du Seuil, 2003.
- Moulier-Boutang, Yann (2003): Europe constituante, in: *Multitude*, Nr. 14.
- Beaud, Stéphanie; Pialoux, Michel (2003): *Emeutes urbaines, violence sociale*, Fayard, Paris.
- Dejours, Christophe (1998): *Souffrances en France. La banalisation de l'injustice sociale*, Seuil, Paris.
- Dal Lago, Alessandro; Mezzadra, Sandro (2002): Les frontières impensées de l'Europe, in: H. Friese, A. Negri, P. Wagner (Hrsg.), *Europa Politica. Ragiona di una necessità*, Manifestolibri, Rom.